

Artikel 1: Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen kommen für alle Angebote, die ein Mitglied von V-ION abgibt, für alle Verträge, die es abschließt und für alle Verträge, die sich daraus ergeben können, zur Anwendung, dies alles, sofern das Mitglied von V-ION Anbieter bzw. Lieferant ist.
- 1.2 Das Mitglied von V-ION, das diese Bedingungen anwendet, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die Gegenpartei wird als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen, überwiegen die Bestimmungen des Vertrags.
- 1.4 Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern von V-ION verwendet werden.

Artikel 2: Angebote

- 2.1 Alle Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und wird er darauf sein Angebot basieren.
- 2.3 Die in dem Angebot angegebenen Preise gelten für Lieferung ab Fabrik, „ex works“, Niederlassungsort des Auftragnehmers, gemäß Incoterms 2010. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Verpackung.
- 2.4 Der Inhalt von Prospekten und anderen Drucksachen sind kein Teil der Angebote. Der Auftragnehmer nicht verbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 2.5 Der vom Auftragnehmer angebotene Preis gilt lediglich in Kombination mit dem angegebenen Proforma.
- 2.6 Wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Geistige Eigentumsrechte

- 3.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftraggeber alle Urheberrechte und alle geistlichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten, erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software usw.
- 3.2 Die Rechte an den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Daten bleiben dem Eigentum des Auftraggebers unabhängig davon, ob dem Auftragnehmer für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Diese Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht weiterverwendet oder Dritten gegenüber offengelegt werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 25.000,-. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einer Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.
- 3.3 Der Auftraggeber muss die ihm überlassenen Daten im Sinne von Abs. 1 auf erstes Verlangen und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zurückgeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- pro Tag. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einer Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 4: Einmalige Verpackung

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer, die zu bearbeitenden Sachen ordentlich zu verpacken und dazur zu sichern, dass sie bei normalem Transport ihre Bestimmung in gutem Zustand erreichen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird die bearbeiteten Sachen verpacken, entgegen der in der Verpackung oder in einer neuen Verpackung, die nach Wahl des Auftragnehmers, und zwar derart, dass sie bei normalem Transport ihre Bestimmung in gutem Zustand erreichen können. Die neue Verpackung wird gegen Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- 4.3 Wenn der Auftraggeber für die Verpackung und/oder den Transport Paletten, Kisten, Verschlüsse, Container usw. zur Verfügung stellt oder von einer dritten Partei - eventuell gegen Zahlung eines Ordres oder einer Sicherheit - zur Verfügung hat, stellen lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet (sofern es hier keine Einwegverpackung betrifft) diese Paletten usw., an die vom Auftragnehmer angegebene Adresse zurückzusenden und sich dafür zu verantworten, dass der Auftragnehmer einen vollumfänglichen Schadensersatz schuldet.

Artikel 5: Empfehlungen und erteilte Informationen

- 5.1 Der Auftraggeber kann auf Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, wenn sich diese nicht auf den Auftrag beziehen.
- 5.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. erteilt, ist der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen.
- 5.3 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche im Ordre oder einer Sicherheit - zur Verfügung durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag erteilten Empfehlungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen.
- 5.4 Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung für einen vom Auftraggeber oder in seinem Namen ausgearbeiteten und / oder vorgeschriebenen Oberflächenbehandlungsplan oder aber für etwaige Beratung in Bezug auf diesen Plan.
- 5.5 Wenn der Auftraggeber die Verantwortung für den von ihm oder in seinem Namen ausgearbeiteten Oberflächenbehandlungsplan an den Auftragnehmer übertragen möchte, braucht Letzterer diese Verantwortung nicht zu übernehmen. Dem Auftraggeber geht die Verantwortung zu, einen Auftrag, nach einer Prüfung über diesen Auftrag zu entscheiden.
- 5.6 Vom Auftragnehmer kann nicht verlangt werden, dass er in 5.5 genannte Prüfung kostenlos ausführt, sofern nicht bereits aus dem Angebotsantrag ausdrücklich hervorgeht, dass der Auftraggeber die Verantwortung an den Auftragnehmer übertragen möchte.
- 5.7 Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Verantwortung für Materialien und Bestandteile, die der Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 6: Lieferzeit/Ausführungsfrist

- 6.1 Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist wird/werden durch den Auftragnehmer annähernd festgelegt.
- 6.2 Bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder der Ausführungsfrist geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den Umständen, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausführen kann.
- 6.3 Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist beginnt/beginnen erst, wenn über alle kommerziellen und technischen Details Übereinstimmung erreicht worden ist, wenn sich alle notwendigen Daten, endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers befinden und wenn die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und alle notwendigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt worden sind.
- 6.4 a. Wenn es sich um andere Umstände handelt, als die dem Auftragnehmer bekannt waren, als er die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist festlegte, kann er die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um ein Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
- 6.4 b. Wenn zusätzliche Arbeiten vorliegen, wird/werden die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer benötigt, um das dafür erforderliche Material und die erforderlichen Teile zu liefern/liefern zu lassen und die zusätzlichen Arbeiten auszuführen. Wenn die zusätzlichen Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
- 6.4 c. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Dauer dieser Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der zusätzlichen Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden kann, werden

- die Arbeiten ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
- 6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten, die der Auftragnehmer infolge einer Verzögerung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist gemäß Abs. 4 dieses Artikels aufwenden, zu erstatten.
- 6.6 Eine Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist berechtigt in keinem Fall einen Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung.

Artikel 7: Gefahrübergang

- 7.1 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik, „ex works“, Niederlassungsort des Auftragnehmers, gemäß Incoterms 2010. Die Gefahr der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Sache zur Verfügung stellt.
- 7.2 Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 1 dieses Artikels können der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftraggeber den Transport versorgt. In diesem Fall obliegt die Gefahr für Lagerung, Be- und Entladung und Transport dem Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Gefahren versichern.
- 7.3 Wenn es sich um einen Austausch handelt und der Auftraggeber die zu ersetzende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache in seinem Besitz hält, verbleibt die Gefahr der auszutauschenden Sache bis zu dem Zeitpunkt, an dem er diese in den Besitz des Auftragnehmers übergeben hat, beim Auftraggeber. Wenn der Auftraggeber die auszutauschende Sache nicht in dem Zustand liefern kann, in dem sich diese beim Abschluss des Vertrags befand, kann sich der Auftragnehmer vom Vertrag lösen.

Artikel 8: Preisänderung

- 8.1 Der Auftraggeber darf eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Verringerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Preise für den im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nächstehenden Zeitpunkte zu zählen:
- a. bei der Preisänderung auftritt;
- b. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
- c. bei der nächsten vereinbarten Ratenzahlung.

Artikel 9: Höhere Gewalt

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend nicht im Stande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen.
- 9.2 Unter höhere Gewalt wird unter anderem der Umstand verstanden, dass die Lieferanten, Subunternehmer des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer hinzugezogene Transporteure ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Feuer, Stromstörung, Verlust, Diebstahl oder verlorene Werkzeuge oder Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit zur Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Auftraggeber und der Auftraggeber können den Vertrag nach Ablauf dieser Frist mit unverzüglichem Wirkung kündigen, aber ausschließlich der Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt worden ist.
- 9.4 Wenn höhere Gewalt vorliegt und Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, das Wetter, Erdbeben, Feuer, Stromstörung, Verlust, Diebstahl oder verlorene Werkzeuge oder Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.
- 9.5 Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der Unmöglichkeit resultierenden Schadens.

Artikel 10: Umfang der Arbeiten

- 10.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstige Beschränkungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf seiner ersten Anfrage eine Abschrift der vorgezeichneten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Im Preis für die Arbeiten sind nicht inbegriffen:
- a. die Kosten für Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Tischler-, Stuckateur-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- oder andere bautechnische Arbeiten;
- b. die Kosten für den Anschluss an das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsnetz oder andere infrastrukturelle Einrichtungen;
- c. die Kosten für die Vermeidung oder Beschränkung von Schäden an Sachen, die sich auf oder in der Umgebung der Baustelle befinden;
- d. die Kosten für den Abrissport von Material, Baumaterialien, Ausrüstung, Geräten, Maschinen und Werkzeugen;
- e. Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 11: Änderungen der Arbeiten

- 11.1 Änderungen der Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehr- oder Minderarbeiten, wenn:
- a. der Entwurf, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert wird;
- b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht mit der Realität übereinstimmen;
- c. die geschätzten Mengen um mehr als 10% abweichen.
- 11.2 Mehrarbeit wird auf der Grundlage preisstimmender Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit auf der Grundlage preisstimmender Faktoren verrechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses galten.
- 11.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nächstehenden Zeitpunkte zu zählen:
- a. wenn Mehrarbeit vorliegt;
- b. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
- c. bei der nächsten vereinbarten Ratenzahlung.
- 11.5 Wenn der Betrag der Minderarbeit den der Mehrarbeit übersteigt, darf der Auftraggeber dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10% des Unterschieds in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die auf Verlangen des Auftragnehmers ausgeführt wird.

Artikel 12: Auslieferung der Arbeiten

- 12.1 Wenn die Arbeiten außerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers ausgeführt werden, veranlasst der Auftraggeber, das der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass ihm bei der Ausführung seiner Arbeiten die benötigten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie:
- a. Gas, Wasser und Elektrizität;
- b. Heizung;
- c. ein abschließbarer trockener Lagerraum;
- d. die durch das Arbeitsvertragsgesetz über die Arbeitsbedingungen und die Arb-Vorschriften vorgeschriebenen Einrichtungen.
- 12.2 Der Auftraggeber trägt die Gefahr und haftet für Schäden infolge von Diebstahl, Verlorenheit und Beschädigung von Sachen des Auftragnehmers, Auftragnehmers und Dritter, wie Werkzeuge, für die Arbeiten bestimmte Materialien oder bei den Arbeiten benutztes Material, die sich an dem Ort befinden, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort, wenn sich dieser Ort außerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers befindet.
- 12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich adäquat gegen die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Risiken zu versichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Arbeitsrisiko des zu verwendenden Materials zu versichern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf erstes Verlangen eine Kopie der betreffenden Versicherungen und einen Zahlungsbeweis der Prämie vorzulegen. Nachweis ist der Auftraggeber verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft den Schaden zur weiteren Behandlung und Abwicklung umgehend mitzuteilen.

- 12.4 Wenn der Auftraggeber seine in den vorigen Absätzen beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt und die Ausführung der Arbeiten dadurch verzögert wird, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald der Auftraggeber all seine Verpflichtungen nachträglich erfüllt und die Planung des Auftragnehmers dies zulässt. Der Auftraggeber muss sich für den Auftragnehmer aus der Verzögerung ergebenden Schäden.
- 12.5 Die vom Auftragnehmer hergestellten Werkzeuge oder Hilfsmittel sind dem Auftraggeber zu überlassen, und bleiben sein Eigentum, auch wenn er dafür eine Vergütung in Rechnung stellt.

Artikel 13: Übergabe der Arbeiten

- 13.1 Die Arbeiten gelten als übergeben, wenn:
- a. der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt hat;
- b. der Arbeitgeber die Arbeiten in Betrieb genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil der Arbeiten in Betrieb nimmt, gilt dieser Teil als übergeben, wenn;
- c. der Auftraggeber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollendet worden sind und der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob die Arbeiten genehmigt worden sind oder nicht;
- d. der Auftraggeber die Arbeiten aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und der Ingebrauchnahme der Arbeiten nicht im Wege stehen, nicht genehmigt.
- e. die Arbeiten dem Auftraggeber zugesandt wurden, oder in die Gewalt des Auftragnehmers geraten sind.
- 13.2 Wenn der Auftraggeber nicht genehmigt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber darüber schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu übergeben.
- 13.3 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen Ansprüche Dritter für Schäden an nicht übergebenen Teilen der Arbeiten, die durch den Gebrauch bereits übergebene Teile verursacht worden sind.

Artikel 14: Haftung

- 14.1 Im Falle einer vertretbaren Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen.
- 14.2 Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers aufgrund irgendwelcher gesetzlicher Vorschriften, beschränkt sich auf die Schäden, gegen die der Auftragnehmer aufgrund einer von ihm oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist, jedoch nicht die Schäden, die durch den im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausgezahlt wird.
- 14.3 Wenn sich der Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer nicht auf die Beschränkung gemäß Abs. 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (zzgl. MwSt.) begrenzt. Wenn der Vertrag sich auf Teile oder Teilleistungen bezieht, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der Auftragssumme (zzgl. MwSt.) dieses Teils oder dieser Teilleistung begrenzt.
- 14.4 Für Schadensersatz kommt nicht in Betracht:
- a. Folgeschaden. Unter Folgeschaden wird unter anderem verstanden: Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Gewinnausfall, Transportkosten und Reise- und Aufenthaltskosten. Der Auftraggeber kann sich, falls möglich, gegen diese Schäden versichern;
- b. Minderarbeiten. Unter Minderarbeiten werden u.a. Schäden verstanden, die den Sachen, an denen gearbeitet wird, oder den Sachen, die sich in der Nähe des Orts befinden, wo gearbeitet wird, durch die Ausführung der Arbeiten oder in deren Verlauf zugefügt werden. Der Auftraggeber kann sich ggf. gegen diese Schäden versichern;
- c. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen und weisungsabhängigen Untergestellten des Auftragnehmers verursacht werden.
- 14.5 Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden an von dem oder im Namen von dem Auftraggeber gelieferten Materialien infolge nicht tauglich ausgeführter Bearbeitung.
- 14.6 Jegliche Haftung des Auftragnehmers erlischt drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Leistung.
- 14.7 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das vom Auftraggeber an einen Auftragnehmer geliefert wird, oder aus dem vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien zusammensetzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erlittenen Schäden, einschließlich der (vollständigen) Abwehrkosten, zu ersetzen.

Artikel 15: Garantie und andere Ansprüche

- 15.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, garantiert der Auftragnehmer für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Übergabe/Lieferung die gute Ausführung der vereinbarten Leistung. Wenn eine abweichende Garantiefrist vereinbart wurde, finden die anderen Absätze dieses Artikels aber Anwendung.
- 15.2 Wenn die vereinbarte Leistung untauglich war, wird der Auftragnehmer entscheiden, ob er diese Leistung nachträglich tauglich erbringt oder dem Auftraggeber für den betreffenden Teil der Rechnung kreditiert. Entschieden sich der Auftragnehmer für die Leistung nachträglich tauglich zu erbringen, bestimmt er selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erbringung. Wenn die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von durch den Auftraggeber gelieferten Material besteht, hat der Auftraggeber neues Material auf eigene Rechnung und Gefahr zu liefern.
- 15.3 Teile oder Materialien, die vom Auftragnehmer wiederhergestellt zu ersetzen sind, hat der Auftraggeber ihm zuzusenden.
- 15.4 Auf Rechnung des Auftraggebers gehen:
- a. alle Transport- und Versandkosten;
- b. Kosten für Demontage und Montage;
- c. die Kosten für die Installation, Montage, Änderungen und Reparaturen.
- 15.5 Der Auftraggeber hat dem Auftraggeber jederzeit die Gelegenheit zu geben, einen eventuellen Mangel zu beheben oder die Bearbeitung nochmals durchzuführen.
- 15.6 Der Auftraggeber kann nur auf Garantie berufen, nachdem er all seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber erfüllt hat.
- 15.7 a. Keine Garantie wird geleistet für Mängel, die die Folge sind von
 - normalem Verschleiß;
 - unsachgemäßer Benutzung;
 - nicht oder falsch durchgeführter Wartung;
 - untauglichen, unzureichenden oder falschen Reparaturen durch den Auftraggeber oder durch Dritte;
 - mangelhaften oder ungeeigneten Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben worden sind;
 - mangelhaften oder ungeeigneten vom Auftraggeber benutzten Materialien oder Hilfsmitteln.
- b. Keine Garantie wird geleistet für:
 - gelieferte Sache, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu war;
 - das Prüfen und Reparieren von Sachen des Auftraggebers.
 - Teile, die unter die Fabrikgarantie fallen.

- 15.8 Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aufgrund der Nichtleistung, Nichtkonformität oder aus irgendwelchen anderen Gründen.
- 15.9 Der Auftraggeber kann Rechte gemäß diesem Artikel nicht übertragen.

Artikel 16: Reklamationen

- 16.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Leistungsanspruch berufen, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach dem, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, beim Auftragnehmer reklamiert hat.
- 16.2 Wenn der Leistungsanspruch einer Partie, die der Auftragnehmer als Lieferant der betroffenen Sachen identifiziert, der Auftraggeber die Partie in vollem Umfang und ohne irgendwelche Ansprüche an den Auftragnehmer zu akzeptieren.
- 16.3 Der Auftraggeber hat die Reklamationen in Bezug auf die Höhe des Rechnungsbetrags innerhalb der Zahlungsfrist

schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen, da widrigenfalls alle Rechte erlöschen. Wenn die Zahlungsfrist länger als dreißig Tage dauert, hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu reklamieren.

Artikel 17: Nicht abgenommene Sachen

- 17.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Ablauf der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist die Sache oder Sachen, die Gegenstand des Vertrags ist/sind, am vereinbarten Ort abzunehmen.
- 17.2 Der Auftraggeber hat alle Mitwirkung, die in angemessener Weise von ihm verlangt werden kann, zu leisten, damit dem Auftragnehmer die Ablieferung ermöglicht wird.
- 17.3 Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.
- 17.4 Bei Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 und/oder 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Geldstrafe von € 250 pro Tag, mit einem Höchstbetrag von € 25.000. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 18: Zahlung

- 18.1 Die Zahlung erfolgt am Standort des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein durch den Auftragnehmer zu bestimmendes Konto.
- 18.2 Wenn sich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung wie folgt:
- a. bei Ladenverkauf gilt Barzahlung;
- b. bei Ratenzahlung:
 - 40% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung;
 - 50% des Gesamtpreises nach Anlieferung des Materials, oder wenn die Materiallieferung kein Teil des Auftrags ist, nach Anfang der Arbeiten;
 - 10% des Gesamtpreises bei Übergabe;
- c. in allen anderen Fällen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum.
- 18.3 Wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist er verpflichtet, statt Zahlung der vereinbarten Geldsumme an den Auftraggeber den Auftragnehmer Naturalrestitution zu leisten.
- 18.4 Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung oder Aussetzung seiner Forderungen gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, sofern keine Insolvenz des Auftragnehmers vorliegt oder die gesetzliche Schuldenerlassregelung auf den Auftragnehmer Anwendung findet.
- 18.5 Ungeachtet der Tatsache, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Auftraggeber dem Auftraggeber dem Auftraggeber schuldet oder schulden wird sofort fällig, wenn:
- a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde;
- b. die Insolvenz des Auftraggebers oder Zahlungsaußschub beantragt wurde;
- c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
- d. der Auftraggeber (die juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
- e. der Auftraggeber (die natürliche Person) ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, erntündigt wird oder stirbt.

- 18.6 Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt hat, schuldet der Auftraggeber dem Auftraggeber Zinsen zu zahlen. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, entsprechen jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.
- 18.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen an den Auftraggeber haben, zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen an den Auftraggeber mit den Verbindlichkeiten, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben, zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Mit „verbundenen Unternehmen“ wird gemeint: die Unternehmen, die zum selben Konzern im Sinne von Art. 2:24b BW (vgl. BGB) gehören, und eine Beteiligung im Sinne von Art. 2:24c BW.
- 18.8 Wenn innerhalb der vereinbarten Frist keine Zahlung erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche außergerichtliche Kosten, mit einem Mindestbetrag von € 75,-.

- 18.9 Diese Kosten werden aufgrund der nachstehenden Tabelle berechnet (Hauptsumme mit Zinsen):
 - Für die ersten € 3.000,- 15%
 - Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 6.000,-
 - Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 15.000,-
 - Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 15.000,-
 - Für den darüberliegenden Betrag ab € 60.000,-
- 18.10 Die tatsächlich aufgewendeten Kosten sind fällig, wenn diese die vorgenannten Beträge überschreiten.
- 18.9 Wenn der Auftragnehmer in einem gerichtlichen Verfahren die obsiegende Partei ist, gehen alle von ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendeten Kosten auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 19: Sicherheit

- 19.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers und nach seinem Erörtern ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu leisten. Wenn der Auftraggeber diese innerhalb der festgesetzten Frist nicht leistet, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber für seinen Schaden in Regress zu nehmen.
- 19.2 Der Auftraggeber verpflichtet den Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
 - a. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen im Verzug ist oder in Verzug geraten wird;
 - b. die Bedingungen der Nichterfüllung der oben genannten Verträge hervorgehen, wie Schaden, Bürgel der Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.
- 19.3 Solange die gelieferten Sachen vom Eigentumsvorbehalt erfasst werden, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner üblichen Betriebsführung nicht belasten oder veräußern.
- 19.4 Der Auftraggeber darf die gelieferten Sachen zurückholen, nachdem er seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat. Der Auftraggeber wird daran ohne Einschränkung mitwirken.
- 19.5 Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Herausgeber/Beauftragten Dritter ein Pfand- wie Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die er aus irgendwelchem Grund in Besitz hat oder erhalten wird und für alle Forderungen, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen oder zuzustehen werden.
- 19.6 Wenn der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer ihm die Sachen verpackt und geliefert hat, seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, legt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

Artikel 20: Auflösung

- 20.1 Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass Verzug seitens des Auftragnehmers vorliegt, und der Auftragnehmer dem Auftragnehmer Grund in Besitz hat, muss der Auftragnehmer dem Auftragnehmer einseitig Einverständnis aufzulösen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz sämtlichen Vermögensschadens, wie Verluste, Gewinnausfall und Kostenausfall.
- 20.1.1 Das Anwendbare Recht und Gerichtsstand
- 20.1.2 Die Anwendbarkeit des Rechts findet Anwendung
- 20.1.3 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) (C.I.G.) und anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss gestattet ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.1.4 Ausschließliches niederländisches Zivilgericht im Niederlassungsort des Auftragnehmers zündig, über die Streitigkeiten zu entscheiden, sofern diese nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Der Auftragnehmer darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.
- 20.1.5